

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 9.10.2014

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 9.10.2014

Die Sitzungsniederschrift vom 17.7.2014 wird auf Antrag von GR König geändert.

Bei TOP 3 wird der 2. Absatz wie folgt geändert:

„Dem Gemeinderat liegt folgende Beschlussvorlage über eine zweite Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter vom 20.10.1999, zuletzt geändert am 26.04.2012, vor:

Zudem ist das Abstimmungsergebnis bei TOP 3 nach „Art. 2“ zu streichen.

Unter Maßgabe dieser Änderungen wird die Sitzungsniederschrift vom 9.10.2014 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Friedhofssatzung - Änderung wegen Bau von Urnennischen

Im Friedhof Unterleinleiter wurden 24 Urnennischen mit insgesamt 48 Urnenstellplätzen in einer Urnenstützwand neu angelegt. Dazu ist es erforderlich, die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter zu ändern.

Der Gemeinderat beschließt folgende zweite Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter vom 20.10.1999, zuletzt geändert am 26.4.2012.

Die Gemeinde Unterleinleiter erlässt aufgrund der Art. 22 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung, folgende

zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter vom 20.10.1999

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

Art. 1

§ 1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:

"der gemeindliche Friedhof in Unterleinleiter, bestehend aus Abt. I Nr. 1 - 250, Abt. II Nr. 251 - 400 und einer Urnenwand in Abt. II,"

Art. 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

"Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten, § 6
- b) Familiengrabstätten, § 7
- c) Urnengrabstätten, § 8

Unter Grabstätte im Sinne dieser Satzung ist jeweils die Gesamtfläche zu verstehen, die der Bestattung dient.

Grabplätze sind die Teilflächen von Grabstätten, in denen Särge oder Urnen beigesetzt werden.

Grabanlagen sind Grabmale und Grabeinfassungen."

Art. 3

(1) § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Urnen können unterirdisch oder in Urnennischen beigesetzt werden. Urnennischen in der Urnenwand in Abt. II des Friedhofes Unterleinleiter sind zweistellige Plätze für Urnen. Die Verschlussplatten sind einheitlich gestaltet. Der Familienname muss, der Vorname, der Geburts- und Sterbetag kann von den Angehörigen unter Einhaltung der Gestaltungsvorschriften angebracht werden.

Gestaltungsvorschriften:

1. Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Gold-Schrift „Antiqua“ durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftenentwurf ist zudem vorab mit der Gemeinde abzustimmen.
2. Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig. Die Farbe der Ornamente muss der Schriftfarbe „gold“ entsprechen.
3. Die Verschlussplatten der Stelenkammern bleiben im Eigentum der Gemeinde und gehen nach Ablauf der Ruhezeit in das Eigentum der Angehörigen über.
4. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür tragen der Steinmetz bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.
5. Auf und an den Urnenstelen ist das Anbringen oder Aufstellen von

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten nicht zugelassen.

6. Blumenschmuckablage darf nur im dafür vorgesehenen Kiesstreifen vor der Urnenstelenanlage erfolgen. Dieser Blumenschmuck ist selbstständig wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Gemeinde berechtigt, diesen zu entfernen."

- (2) § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

"Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt."

- (3) § 8 letzter Absatz wird wie folgt geändert:

"Wird von der Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Asche aus den Urnenbehältern in würdiger Weise der Erde zu übergeben."

Art. 4

- (1) § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"Das Grabrecht wird für 20 Jahre, für Kindergräber und Urnennischen für 12 Jahre verliehen."

- (2) In § 10 Abs. 6 wird das Wort "Familiengrabstätte" durch das Wort "Grabstätte" ersetzt.

Art. 5

- § 24 wird wie folgt geändert:

"Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde sowie in den Nischen der Urnenwand."

Art. 6

- § 26 wird wie folgt geändert:

"Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 8 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 8 Jahren 12 Jahre. Gleiches gilt für Urnen im Erdgrab. In den Urnennischen beträgt die Ruhefrist 12 Jahre."

Art. 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt in Kraft.

Unterleinleiter, den
gez. Riediger, Bürgermeister

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

Beschluss Gemeinderat vom 13.11.2014

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Friedhof Unterleinleiter, Friedhofsgebührensatzung - Anpassung wegen Unterdeckung und Neuaufnahme Gebühr für neue Urnennischen

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 09.10.2014 bereits mit der Anpassung der Gebühren für die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterleinleiter befasst. Hierbei wurde beschlossen, dass die Gebühren bis zu einem Deckungsgrad von 79,7 % angepasst werden sollen, was einer Gebührenerhöhung von 30 % entspricht. Zudem war die Gebühr für die Urnennischen der neuen Urnenwand neu zu kalkulieren, auch hier sollte ein Deckungsgrad von 79,7 % angewandt werden.

Die beigefügte Berechnung zeigt die Schritte bis zum Ergebnis. Auf Grund von Rundungsdifferenzen wurde mit einem Deckungsgrad von 79,68 % gerechnet. Diese Rundungsdifferenzen werden im Endergebnis aber wieder ausgeglichen.

Die Gebühren werden um jeweils 30 % erhöht. Die Berechnung der Gebühren wird dem Protokoll in der Anlage als Grundlage für diesen Beschluss beigefügt.

GR Trautner merkt an, dass die Nutzungsdauer für Kindergräber in der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter mit 15 Jahren beziffert ist und somit von der Nutzungsdauer für Kindergräber in der Friedhofssatzung abweicht, in der die Nutzungsdauer auf lediglich 12 Jahre beziffert ist.

Aus diesem Grunde ist die Nutzungsdauer für Kindergräber in der Gebührensatzung an die in der Friedhofssatzung anzupassen, was in der zu beschließenden folgenden Änderungssatzung Berücksichtigung finden soll.

Der Gemeinderat beschließt folgende dritte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter, zuletzt geändert am 15.3.2011.

Die Gemeinde Unterleinleiter erlässt aufgrund der Art. 22 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter vom 20.10.1999, zuletzt geändert am 15.3.2011

Art. 1

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

§ 2 wird wie folgt geändert:

1) Familiengräber (Wahlgrabstätten, Benutzungsdauer 20 Jahre)		
	in Abt. I	in Abt. II
Einstellige Gräber	€ 585,00	€ 875,00
Zweistellige Gräber	€ 1.170,00	€ 1.750,00
Dreistellige Gräber	€ 1.750,00	
2) Reihengrabstätten für Erwachsene Benutzungsdauer 20 Jahre		€ 585,00
3) Kindergräber, Benutzungsdauer 12 Jahre 200,00		€
4) Urnengräber (Erdgrab) Benutzungsdauer 20 Jahre		€ 585,00
5) Urnennischen, Benutzungsdauer 12 Jahre		€ 1.800,00

Art. 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Nrn. 1, 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
Die Nrn. 4 - 8 erhalten die neue Nr. 1 - 5.

Art. 3

§ 4 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 4

Die Nr. 3 bei § 5 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 5

§ 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.“

Art. 6

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.9.2012, tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. (Beschluss

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

Gemeinderat 13.11.2014).

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

4. Grundschule Unterleinleiter - Sanierung des Schulhofes

Im Rahmen der Begehung von Teilen des Gemeindegebietes Unterleinleiter durch den Gemeinderat am 30.09.2014 wurde festgestellt, dass der Schulhof der Grundschule Unterleinleiter sanierungsbedürftig ist.

Um wieder einen akzeptablen Zustand herzustellen, muss der Belag auf einer Fläche von ca. 240 m² saniert werden. Durch teilweise Absenken und Aufplatzen des Oberflächenbelags haben sich Stolperfallen für Schulkinder und die weiteren Nutzer gebildet.

Für die Sanierung stehen zwei Optionen zur Wahl. Entweder man lässt den Schulhof asphaltieren oder pflastern. Ggf. könnten bei Interesse und je nach Möglichkeit auch die Schulleitern bei Ausführung der Arbeiten diverse Eigenleistung mit einbringen. Dies muss noch geprüft werden.

Ein vom Vorsitzendes bereits eingeholtes Angebot für Pflasterarbeiten hat ergeben, dass die Kosten für Pflasterarbeiten bei ca. 15.000,00 € liegen. Bei entsprechender Eigenleistung verringert sich der Preis.

Die Kosten für ein etwaiges Asphaltieren des Schulhofes dürften lt. Auskunft des Bauamtes der Stadt Ebermannstadt bei der zu sanierenden Fläche unter den Kosten der Pflasterarbeiten liegen.

Der Gemeinderat diskutiert über die möglichen Optionen. Hierbei gibt Gemeinderat Trautner zu bedenken, dass es schwer sein dürfte, bei der relativ geringen zu sanierenden Fläche ein rentables Angebot einer Fachfirma einholen zu können. Ggf. könnten die Arbeiten mit anderen zu vergebenden Arbeiten in der Gemeinde verknüpft werden, oder auch der Bauhof könnte unterstützend eingesetzt werden.

3. Bürgermeister Rascher knüpft an die Argumentation an und spricht sich dafür aus, in jedem Falle alle Optionen der Eigenleistung durch den Bauhof prüfen zu lassen, um einer Kostenminderung beizutragen. Dies unabhängig von der Art der auszuführenden Arbeiten.

Nach weiterer Diskussion beschließt der Gemeinderat, den Schulhof der Grundschule Unterleinleiter zu sanieren. Der Schulhof wird gepflastert, die Arbeiten an eine Fachfirma vergeben. Alle Eigenleistungsoptionen sind hierbei zu prüfen. Zum vorhandenen Angebot sind weitere Angebote einzuholen. Der Kämmerer wird angewiesen, die nach der Angebotsauswahl festgelegte Sanierungssumme in den Haushalt 2015 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

5. Störnhofer Berg - Sanierung der Abflussrinnen

Im Rahmen der Begehung von Teilen des Gemeindegebiets Unterleinleiter durch den Gemeinderat am 30.09.2014, wurde festgestellt, dass die Abflussrinnen im Bereich des Störnhofer Berges saniert werden müssen.

Bei der Sanierung gibt es zwei Alternativen.

Alternative 1:

Die Sanierung erfolgt durch den gemeindlichen Bauhof (fachgerecht). Die Kosten hierfür liegen bei ca. 4.000,00 € pro Rinne. Ein entsprechendes Kostenangebot für benötigtes Material liegt dem Vorsitzenden bereits vor.

Alternative 2:

Die Sanierung erfolgt durch eine entsprechende Fachfirma (fachgerecht und professionell). Die Kosten hierfür liegen bei ca. 8.000,00 € pro Rinne. Vor Ausführung der Maßnahme sind noch Angebote entsprechender Fachfirmen einzuholen.

Nach kurzer Diskussion der Alternativen beschließt der Gemeinderat Unterleinleiter, die Arbeiten zur Sanierung der Abflussrinnen am Störnhofer Berg gemäß Alternative 1 durchführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2

6. Birkenweg Unterleinleiter - Sanierung des Straßenbelags

Im Rahmen der Begehung von Teilen des Gemeindegebiets Unterleinleiter durch den Gemeinderat am 30.09.2014 wurde festgestellt, dass der Straßenbelag in hinteren Bereich des Birkenwegs in Unterleinleiter sanierungsbedürftig ist. Der hangseitige Teil der Straße hat sich gesenkt und droht abzurutschen.

Die Sanierungsarbeiten könnten durch den gemeindlichen Bauhof oder eine Fachfirma durchgeführt werden.

Wird nur ein Teilstück des Birkenweges durch den gemeindlichen Bauhof oder einer Fachfirma saniert, ist dies eine Sanierungsleistung im Rahmen des Straßenunterhalts. Die Mittel hierfür sind in den Haushalt 2015 einzustellen. Eine Umlage der Kosten auf die Anlieger auf Grund der in der Gemeinde Unterleinleiter existierenden Straßenausbaubeitragssatzung erfolgt nicht.

Wird dagegen eine umfassende Sanierung des Birkenweges durchgeführt, die einen Teilbereich von mehr als $\frac{1}{4}$ der Gesamtlänge des Birkenweges umfasst, sind die entstehenden Kosten im Rahmen der Straßenausbaubeitragssatzung an die anliegenden Eigentümer umzulegen.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

Die genauen Kosten für diese Maßnahme sind von der Verwaltung zu ermitteln, entsprechende Angebote sind daher einzuholen. Ist dies erfolgt, soll den Gemeinderat in einer der kommenden Sitzungen eine entsprechende Kostenberechnung vorgelegt werden, aus der auch die anfallenden Beiträge für die Anlieger ersichtlich sind. Generell liegt der Gemeindeanteil beim Ausbau von Anliegerstraßen bei 20%, die Anwohner haben demnach 80% der Gesamtkosten zu tragen. Dies erfolgt ebenfalls nur, wenn über ¼ des gesamten Straßenzugs saniert wird.

Es ist zu entscheiden, ob die Sanierung einen Ausbau oder einer Unterhaltsmaßnahme gleich kommt.

Da der zu sanierende Bereich wohl unter ¼ der Gesamtlänge des Birkenwegs liegt und die Maßnahme eher Reparaturarbeiten gleich kommt, sieht der Gemeinderat die vorzunehmende Sanierung im Bereich einer Unterhaltsmaßnahme angesiedelt.

Der Gemeinderat Unterleinleiter beschließt, den Birkenweg im Rahmen des Straßenunterhalts durch den gemeindlichen Bauhofs sanieren zu lassen. Die Kosten sind entsprechend in den Haushalt 2015 einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser in den Dürrbach bei Fl.Nr. 1382 Gmkg. Dürrbrunn - Verlängerung der Genehmigung

Mit Schreiben vom 14.10.2014 hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach dem Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt und diese wiederum mit Schreiben vom 23.10.2014 der Gemeinde Unterleinleiter mitgeteilt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Dürrbach bei Fl.Nr. 1382 Gem. Dürrbrunn seit fast 20 Jahren abgelaufen ist. Für die Neuerteilung dieser Erlaubnis sind neue Planunterlagen, insbesondere die hydraulischen Berechnungen und Nachweise nach DWA vorzulegen.

Der Vorsitzende erteilt Gemeinderat Trautner das Wort, der in seiner Eigenschaft als sachkundiger Ingenieur dem Gemeinderat das notwendige Vorgehen erläutert. Er regt zudem an, vor den durchzuführenden Berechnungen den aktuellen Stand der Einleitesituation im betroffenen Bereich feststellen zu lassen. Dies geht über die vom Landratsamt Forchheim geforderten Nachweise hinaus, allerdings ist dies unumgänglich um eine fachgerechte der aktuellen Situation angepasste Berechnung durchführen zu können.

Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, die erforderlichen Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro des Gemeinderates Trautner zu vergeben, da Gemeinderat Trautner in seiner Eigenschaft als örtlicher Ingenieur mit dem Untergrund in der Gemeinde Unterleinleiter vertraut ist, er im Gemeindebe-

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

reich schon viele Maßnahmen erfolgreich durchgeführt hat und seine Kenntnisse auch bei den geforderten Untersuchungen dahingehend einsetzen könnte. Die Kosten für die Untersuchungen liegen lt. Vorsitzendem bei etwa 3.000,00 €.

Daraufhin beschließt der Gemeinderat, das Ingenieurbüro Trautner, Unterleinleiter mit einer Überprüfung der Forderung des Landratsamtes Forchheim für die Neuerteilung der Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Dürrbach zu betrauen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0
(GR Trautner nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.)

8. Herold Anneliese - Errichtung einer Fertiggarage auf Fl.Nr. 1956 Gem. Unterleinleiter

Dem Bauvorhaben wird die gemeindliche Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

9. Sonstiges

Keine Anträge.

10. Informationen des Bürgermeisters

10.1. Ehrungen im Rahmen der kommenden Jahresabschlussitzung

Der Vorsitzende fragt an, ob dem Gemeinderat Vorschläge für etwaige Ehrungen im Rahmen der am 11.12.2014 stattfindenden Jahresabschlussitzung einfallen. Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat den Entschluss in diesem Jahr keine Ehrungen vorzunehmen, da keine passenden Kandidaten vorhanden sind und von Vereinen oder Institutionen auch keine gemeldet worden sind. Der Vorsitzende wird die Vereinsvorstände beim Treffen mit den Vereinen aber nochmals auf die in der Gemeinde Unterleinleiter vorhandene Ehrenordnung hinweisen.

10.2. Dorfladen Unterleinleiter - Eröffnung

Der Vorsitzende weist die Gemeinderäte nochmals auf die Eröffnung des Dorfladens am 15.11.2014 hin. Ein möglichst vollzähliges Erscheinen wäre wünschenswert.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

10.3. Ewige Anbetung – Durchführung einer Betstunde

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Pfarrgemeinderatsvorsitzende Ochs auf Grund der am 03.12.2014 stattfindenden Ewigen Anbetung um die Durchführung einer Betstunde durch einen Offiziellen des Gemeinderats gebeten hat. Bisher hatte Altbürgermeister Sendelbeck die Betstunde durchgeführt. Durch dessen Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist diese Position aber vakant. Gemeinderätin Ott erklärt sich bereit, die Betstunde zu übernehmen. Herr Ochs ist auch bereits an sie herangetreten. Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden.

10.4. Vorwegweiser an der B 470

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Landratsamt Forchheim mitgeteilt hat, dass an der B470 neue Vorwegweiser angebracht werden. Die Zielführung wird hierbei um das Ziel „Unterleinleiter“ ergänzt. Dies gilt dem Gemeinderat als Information

10.5. TABEA Leinleitertal - Ausbildungsplätze

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Pflegeeinrichtung TABEA Leinleitertal in der Nachbargemeinde Heiligenstadt Ausbildungsplätze im Pflegebereich anbietet. Er bittet den Gemeinderat, dies an Interessierte weiterzugeben.

10.6. Defibrillator in Unterleinleiter

Auf Grund der Anfrage von GR Knoll in der letzten Sitzung gibt der Vorsitzende bekannt, dass für den vorgeschlagenen Defibrillator noch kein Standort gefunden ist. Er bittet GR Knoll, dies nochmals bei der nächsten Sitzung des Sportvereins anzusprechen und entsprechende Vorschläge einzuholen. Auch den restlichen Gemeinderat bittet er, sich darüber Gedanken zu machen und Ideen hierzu zu sammeln.

10.7. Altes Gebäude am Sportplatz – eingeworfene Scheiben

Im Bereich des Spielplatzes sind am alten Gebäude am Sportplatz die Scheiben eingeworfen. Der Vorsitzende bittet GR Knoll, dies im Sportverein bekanntzugeben und den Schaden zu beseitigen, da gerade im Spielplatzbereich Verletzungsgefahr für die spielenden Kinder besteht. GR Knoll kündigt an, sich der Sache anzunehmen.

11. Anfragen

Keine.

Öffentlicher Teil der
6. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
13.11.2014

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: